

**Landgericht Frankfurt am Main
3. Zivilkammer**

Aktenzeichen:
2-03 O 181/23

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



EINGEGANGEN

14. JUNI 2023

Rechtsanwälte
LHR

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
LHR Rechtsanwälte Lampmann Haberkamm Rosenbaum, Stadtwaldgürtel 81 -
83, 50935 Köln
Geschäftszeichen: LA174/23 LA

gegen

Google Ireland Limited, Gordon House, 4 Barrow St., D04 E5W5 Dublin, Irland
- Antragsgegnerin -

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in Abschrift beigefügten
Antrag vom 27.03.2023, bei Gericht eingegangen am selben Tag, nebst Anlagen LHR 1
bis 6

durch

am 06.06.2023 **beschlossen:**

- I. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstreckenden an der Geschäftsführung bis maximal zwei Jahre für jeden Fall der Zuwiderhandlung **untersagt**,

die folgende Sprachnachricht des Antragstellers öffentlich zugänglich zu machen:

wenn dies geschieht wie in dem aus Anlage HR 3 ersichtlichen YouTube Video (Minute 0:00 bis 0:47) auf der Plattform unter der URL

- II. Die Kosten des Eilverfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Gründe

Der Beschluss beruht auf den §§ 823, 1004 BGB i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 GG, §§ 3, 32, 91, 890, 935 ff. ZPO, 53 Abs. 1 GKG i.V.m. den Angaben in der Antragschrift.

Die Antragsgegnerin wurde angehört und ihre Stellungnahmen bei der Entscheidung berücksichtigt. Der Antragssteller hat sich der Erledigungserklärung der Antragsgegnerin nicht angeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Beschluss, durch den die **einstweilige Verfügung** angeordnet wird, kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist einzulegen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2. Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Der Widerspruch wird durch Einreichung einer Widerspruchsschrift eingelegt. Der Widerspruch kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Der Beschluss, durch den der **Streitwert** festgesetzt wird, kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2 eingeht.

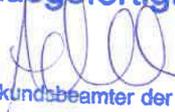
Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.



Frankfurt/Main, 06. JUNI 2023

Ausgefertigt


Urkundenbeamter der Geschäftsstelle